

21.09.89

Antrag

des Landes Hessen

zur

Mitteilung der Kommission an den Rat über die allgemeine und berufliche Bildung in der Europäischen Gemeinschaft (Mittelfristige Leitlinien: 1989 - 1992)

Punkt 40 der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge Ziffer 6 der Drucksache 348/1/89 in folgender Fassung beschließen:

- " 6. Demgegenüber können die Gemeinschaftsorgane gemäß Artikel 128 EWG-Vertrag zwar allgemeine Grundsätze für eine gemeinsame Berufsausbildungspolitik festlegen. Die Durchführung dieser gemeinsamen Politik im einzelnen (legislativ und administrativ) obliegt jedoch den Mitgliedsstaaten.
Artikel 128 EWG-Vertrag ermächtigt nicht zu rechtsverbindlichen Maßnahmen oder Aktionsprogrammen der Gemeinschaft. Artikel 128 EWG-Vertrag findet keine Anwendung auf die allgemeine Bildung".

Begründung (nur für das Plenum):

Es soll erneut verdeutlicht werden, daß die gemeinsame Politik im Bereich der Bildung und Kultur nicht über den Rahmen der geltenden Verträge hinausgehen darf. Dabei ist die begrenzte Kompetenz der EG im Bereich der Berufsausbildung deutlich abzugrenzen von der Kompetenzlage im Bereich der Allgemeinbildung.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1989